



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Versand per E-Mail

Karlsruhe 12.06.2023


Name Kevin Kusch

Durchwahl +49 721 926 8578

Anwesenheitszeit

Aktenzeichen RPK17-0513.2-70/1/5

(Bitte bei Antwort angeben)

 RS 16, Radschnellverbindung Heidelberg - Schwetzingen
Scoping-Verfahren nach § 13 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG)

Anlagen

Unterlagen zum Scoping-Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Federführung der Stadt Schwetzingen planen die Städte Heidelberg und Eppelheim sowie die Gemeinde Plankstadt gemeinsam mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe eine in der Baulast des Landes Baden-Württemberg stehende Radschnellverbindung zwischen den Städten Heidelberg und Schwetzingen. Die Trasse soll von einem Schnittpunkt der bereits bestehenden Radachse am Südwestrand der Bahnstadt in Heidelberg bis zur Ostseite des Bahnhofs in Schwetzingen führen. Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit des Radnetzes durch Schaffung einer möglichst direkten und störungsfreien Verbindung zwischen den beiden Städten.

Die Einzelheiten – entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens – sind den für das Scoping-Verfahren vorgelegten Unterlagen zu entnehmen. Diese werden auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter folgendem Pfad eingestellt:

www.rp-karlsruhe.de → Über uns → Abteilung 1 → Referat 17 – Recht, Planfeststellung → Aktuelle Scoping-Verfahren

(Link: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/abt1/ref17/seiten/scopingverfahren/>)

Nachdem der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Planfeststellungsbehörde das Entfallen einer Vorprüfung mit Entscheidung vom 07.06.2023 für zweckmäßig erachtet hat, besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 12 Abs. 6 UVwG).

Wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.

Um den Vorhabenträger frühzeitig – entsprechend des Planungsstandes – über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu unterrichten, die er voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), wird vorliegend ein Scoping-Verfahren nach § 13 UVwG durchgeführt. Das Verfahren soll dem Vorhabenträger dabei helfen, den bestehenden Untersuchungsbedarf hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen realistischer einschätzen zu können, um auf einer möglichst sicheren – da abgestimmten – Grundlage die Zusammenstellung oder Vervollständigung des UVP-Berichts vornehmen zu können.

Daher werden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, von der Planfeststellungsbehörde angeschrieben und um Stellungnahme zu den Scoping-Unterlagen gebeten. In diesem Zusammenhang bitten wir insbesondere auch um Mitteilung, ob die vom Vorhabenträger vorgesehenen Methoden und das Untersuchungsgebiet zur Erfassung, Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen zutreffend gewählt wurden und ob der vom Vorhabenträger vorgeschlagene Umfang an beizubringenden Untersuchungen und Unterlagen – auch Sachverständigengutachten – genügt bzw. ob Unterlagen entfallen können.

Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Erstellung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Vorhabenträger zur Verfügung stellen (§ 13 Abs. 1 S.4 UVwG).

Das Scoping-Verfahren hat zwar grundsätzlich nur die Ermittlung des Untersuchungsrahmens zum Inhalt. Gleichwohl bietet sich für den Vorhabenträger in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, sich ein – über die umweltspezifischen Aspekte hinausgehendes – umfassenderes Bild über weitere Belange, die potenzielle Probleme oder Konflikte beinhalten können, zu verschaffen und diese gegebenenfalls bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dadurch besteht die Möglichkeit Verfahrensverzögerungen im späteren Planfeststellungsverfahren, bspw. durch erforderliche Umplanungen oder unvollständige Unterlagen, zu vermeiden. Daher kontaktieren wir bereits bei dieser Gelegenheit auch solche Stellen, deren Aufgabenbereiche zwar keine unmittelbaren umweltspezifischen Bezüge beinhalten, deren Stellungnahmen oder Hinweise jedoch wertvolle Hilfestellung für den Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Planung sein können.

Wir bitten darum, der Planfeststellungsbehörde die Stellungnahmen und Hinweise zu dem Vorhaben – gerne auch per E-Mail an poststelle@rpk.bwl.de – bis spätestens

28.07.2023

zukommen zu lassen.

Sofern hinsichtlich der für die Ermittlung des Untersuchungsrahmens relevanten Rückmeldungen noch klärungsbedürftige Punkte bestehen sollten, wird hierfür gegebenenfalls ein Scoping-Termin anberaumt werden, der dann gesondert bekannt gegeben wird.

Falls wir keine entsprechende Stellungnahme von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Ihnen der vom Vorhabenträger vorgeschlagene Untersuchungsrahmen für eine fachliche Beurteilung des Vorhabens im Planfeststellungsverfahren ausreichen wird.

Stellungnahmen und Hinweise, welche sich nicht auf die möglichen Umweltauswirkungen beziehen, werden wir unmittelbar an den Vorhabenträger zur weiteren Prüfung

weiterleiten. In den von der Planfeststellungsbehörde für den Vorhabenträger festzulegenden Untersuchungsrahmen können diese nicht aufgenommen werden, da dieser nur die Angaben umfasst, welche voraussichtlich in den UVP-Bericht aufzunehmen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mirko Hecker

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[24-01SFT_17-01K: Planfeststellung \(pdf, 559 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.